

Satzung des Speyer Rhinos e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Speyer Rhinos**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Speyer**.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten und Wettkämpfen
 - b. Nachwuchsförderung und Jugendarbeit
 - c. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Ligen
 - d. Kooperation mit Schulen und anderen Sportvereinen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Erträgen und Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c. durch Austritt;
- d. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder per E-Mail gesendete Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Quartalsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.

(4) Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(5) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche oder eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung, die dann innerhalb von zwei Monaten stattzufinden hat, anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(6) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsangebote zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung (BO) festgelegt. In einer solchen können Regelungen zu Stundung und Erlass der Beiträge getroffen werden.

§7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann in Präsenz oder als Videokonferenz abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b. die Wahl der Kassenprüfer;
- c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(8) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(10) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

(11) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(12) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer (elektronisch) zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(13) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet. Ist keine dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden;
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem Kassenwart.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Diese Regelung dient insbesondere der Handlungsfähigkeit bei Bankgeschäften und der Verwaltung des Vereinskontos. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Führen der Bücher;
- d. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sofern sie den Sinn und Zweck der Satzung nicht berühren.

(8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(9) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

(10) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung nach § 3 Abs. 26a EStG bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

(11) Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Vergütung darf nach § 55 AO nicht unangemessen hoch sein.

(12) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich oder per E-Mail Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach §8 Abs. 8 beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsangelegenheiten. Werden keine Liquidatoren bestimmt, so sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 11.05.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.